

Volksmotion «Feuerwerksverbot»

Stellungnahme und Antrag des Gemeinderates

Bürgerversammlung vom 30. April 2024

Worum geht es? In Kürze...

Eine Volksmotion bietet den Stimmberechtigten die Möglichkeit, eine Abstimmung über einen Gegenstand zu verlangen, welcher in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Patric Burtscher hat dem Gemeinderat die Volksmotion «Feuerwerksverbot» eingereicht. Sie bezweckt, auf dem Gebiet der Gemeinde Flawil das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern, mit Ausnahme von stillem Feuerwerk, zu verbieten.

Auf Bundesebene ist eine eidgenössische Volksinitiative zu diesem Thema hängig. Der Gemeinderat will keine Verbotskultur fördern, wenn diese nicht notwendig ist. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass derzeit ein generelles Verbot von Feuerwerk nicht angemessen ist, solange sich das Abbrennen von Feuerwerk im bisherigen Rahmen bewegt respektive noch nicht klar ist, ob ein eidgenössisches Verbot umgesetzt wird. Deshalb beantragt der Gemeinderat, auf die Volksmotion «Feuerwerksverbot» nicht einzutreten.

Ausgangslage

Die Volksmotion ist eine Art «Initiative light». Sie bietet den Stimmberechtigten gemäss Gemeindeordnung die Möglichkeit, eine Abstimmung über einen Gegenstand zu verlangen, welcher in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Patric Burtscher, Flawil, hat dem Gemeinderat am 5. Juli 2023 die Volksmotion «Feuerwerksverbot» mit folgendem Wortlaut eingereicht: «Auf dem Gebiet der Gemeinde Flawil soll das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern, mit Ausnahme von stillem Feuerwerk, verboten werden.» Die Prüfung der Volksmotion durch die Stimmregisterführerin hat ergeben, dass das Quorum für das Zustandekommen der Volksmotion mit 177 gültigen Unterschriften erreicht wurde und die Volksmotion zustande kam.

Rechtliches

Nach Art. 25 der Gemeindeordnung können mit einer Volksmotion 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Gemäss Art. 27 Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat spätestens an der übernächsten Bürgerversammlung – somit am 30. April 2024 – Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten eine Vorlage aus.

Kompetenz bei Gemeinde

Weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene bestehen gesetzliche Regelungen zur Einschränkung von Feuerwerk. Das Bundesgericht kommt in einem Urteil aus dem

Jahr 2019 zum Schluss, dass bezüglich Schadstoffemissionen und Schalldruckpegel von Feuerwerkskörpern wohl eine erhebliche gesundheitliche Störwirkung für Menschen und Tiere ausgehe. Dennoch seien aus Sicht des Bundesgerichts für die Verwendung von Feuerwerkskörpern keine zeitlichen und räumlichen Einschränkungen erforderlich. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, eigene Regeln zum Abbrennen von Feuerwerk auf ihrem Gemeindegebiet zu erlassen. Bei Bedarf können entsprechende Einschränkungen oder Verbote im Gemeindereglement für Ruhe und Ordnung ausgeführt werden.

Reglement für Ruhe und Ordnung

Der Gemeinderat hat am 18. August 2009 das Reglement für Ruhe und Ordnung der Gemeinde Flawil erlassen. Das Reglement wird seit 1. Januar 2010 angewendet. Gemäss Art. 6 des Reglements für Ruhe und Ordnung bedarf das Abbrennen von Feuerwerk einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli / 1. August und an Silvester/Neujahr. Art. 7 des Reglements verbietet das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern. Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester/Neujahr sowie während der Fasnachtszeit. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen (Art. 8). Wenn der Volksmotion entsprochen werden soll, sind die Art. 6 bis 8 des Reglements für Ruhe und Ordnung entsprechend anzupassen. Die Umschreibung der verbotenen Arten von Feuerwerk sowie allfällige Ausnahmeregelungen können zum jetzigen Zeitpunkt offenbleiben.

Eidgenössische Volksinitiative hängig

Am 3. November 2023 wurde der Bundeskanzlei die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Die Initiative ist mit 137'193 gültig eingereichten Unterschriften zustande gekommen. Die eidgenössische Volksinitiative schlägt einen neuen Art. 74a für die Bundesverfassung vor. Gemäss diesem sollen der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten sein. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung soll die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen vom Verbot erteilen können. Die Initianten wollen Menschen, Tiere und Umwelt schützen, da ihrer Meinung nach Feuerwerksknallerei nicht zum Grundrecht der persönlichen Freiheit gehört und keinen rechtlichen Schutz genießt. Detaillierte Informationen befinden sich auf der Homepage des Initiativkomitees (www.feuerwerksinitiative.ch). Der zeitliche Verlauf der parlamentarischen Beratung bzw. der anschliessenden Volksabstimmung ist noch offen.

Keine nennenswerte Probleme

Der Gebrauch von Feuerwerk führte bis anhin in der Gemeinde Flawil zu keinen nennenswerten Problemen. Dies stellt auch der Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) fest, welcher sich bezüglich Brandgefahr und Störung von Ruhe und Ordnung vernehmen liess. Der SVRG sieht keine Notwendigkeit für ein lokales Feuerwerksverbot. Das Abbrennen von Feuerwerk beschränkt sich in Flawil auf den Abend des 1. August und auf den Übergang von Silvester zum Neujahrstag. Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Zeiten sind selten. Sie werden durch die Ratskanzlei sporadisch für Geburtstags-, Hochzeits- und andere Feiern erteilt. Im Bewilligungsverfahren werden der Umfang und der Zeitpunkt des Feuerwerks geprüft. Dabei wird die Nachtruhe in die Beurteilung einbezogen. Somit ist sichergestellt, dass Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Zeiten lediglich bei besonderen Anlässen verwendet werden darf und sich die damit einhergehenden Störungen in einem engen Rahmen halten.

Gemeinderat beantragt Nichteintreten

Die Umsetzung der Volksmotion wäre auf Gemeindeebene mit einer Anpassung des Reglements für Ruhe und Ordnung relativ einfach möglich. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass derzeit ein generelles Verbot von Feuerwerk nicht angemessen ist, solange sich das Abbrennen von Feuerwerk im bisherigen Rahmen hält respektive noch nicht klar ist, ob ein eidgenössisches Verbot umgesetzt wird. Auch die Umweltbeeinträchtigung durch Feuerwerk ist über das ganze Jahr gesehen nicht so gross, als dass sich die Einschränkung der persönlichen Freiheit der Flawilerinnen und Flawiler rechtfertigt oder gar aufdrängt. Der Gemeinderat will keine Verbotskultur fördern, wenn dies nicht notwendig ist. Dazu kommt, dass die Einhaltung eines Verbots kontrolliert werden muss. Verstösse müssen im Einzelfall bewiesen und in der Folge geahndet werden, was in der Praxis mit Herausforderungen verbunden wäre. Schliesslich ist unsere Region dicht besiedelt und die Gemeindegrenze verläuft stellenweise durch den Siedlungsraum (z.B. an der Toggenburgerstrasse), sodass ein lokales Verbot leicht umgangen werden könnte. Klarheit brächte nur ein allfälliges Verbot für die ganze Schweiz, wie es die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» anstrebt. Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass es gute Argumente für und gegen Feuerwerk gibt. Die Situation stellt sich aber nicht derart gravierend dar, dass Handlungsbedarf für grundsätzliche Einschränkungen gegeben wäre. Deshalb beantragt der Gemeinderat Nichteintreten auf die Volksmotion.

Was passiert bei Gutheissung?

Sofern die Bürgerschaft dem gemeinderätlichen Antrag nicht folgt und die Volksmotion «Feuerwerksverbot» gutheisst, arbeitet der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten einen Nachtrag zum Reglement für Ruhe und Ordnung aus. Dieser muss im Sinne der Volksmotion vorsehen, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Flawil das Abbrennen von

Feuerwerk und Knallkörpern, mit Ausnahme von stillem Feuerwerk, verboten wird. Der Nachtrag wird – wie bei Reglementsanpassungen vorgeschrieben – dem fakultativen Referendum unterstellt. Sollte dieses ergriffen werden, ist über den Nachtrag eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Antrag

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

Auf die Volksmotion «Feuerwerksverbot» sei nicht einzutreten.

Flawil, 5. März 2024

Gemeinderat Flawil